

<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KREISKRANKENHAUS GUMMERSBACH GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG</p>	<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KREISKLINIKEN GUMMERSBACH-WALDBRÖL GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG</p>
<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern NRW- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden und darauf hinzuwirken, dass dessen Ziele beachtet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses stehen im Folgenden männliche Wortformen auch für weibliche Wortformen.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern NRW- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden und darauf hinzuwirken, dass dessen Ziele beachtet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses stehen im Folgenden männliche Wortformen auch für weibliche Wortformen.</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern NRW- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden und darauf hinzuwirken, dass dessen Ziele beachtet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses stehen im Folgenden männliche Wortformen auch für weibliche Wortformen.</p>

§ 1	Sitz und Firma der Gesellschaft	§ 1	Sitz und Firma der Gesellschaft
<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <i>„Kreiskrankenhaus Gummersbach mit beschränkter Haftung“.</i></p> <p><i>Kurzbezeichnung:</i> „Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH“.</p>	<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <i>„Kreiskrankenhaus Waldbröl mit beschränkter Haftung“.</i></p> <p><i>Kurzbezeichnung:</i> „Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH“.</p>	<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <i>„Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.</i></p>	<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <i>„Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.</i></p> <p>2. Die Gesellschaft ist Eigentümerin je eines Krankenhauses in Gummersbach und in Waldbröl und betreibt ein Krankenhaus in Marienheide.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist Eigentümerin eines Krankenhauses in Waldbröl.</p> <p>3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Marienheide.</p> <p>3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Waldbröl.</p> <p>3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.</p>
	<p>§ 2</p> <p>Zweck der Gesellschaft</p>	<p>§ 2</p>	<p>Zweck der Gesellschaft</p>
<p>1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>	<p>1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>	<p>1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>	

Gesundheitswesens.	Gesundheitswesens.	Gesundheitswesens.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Kreiskrankenhauses Gummersbach und der Fachklinik für Psychiatrie in Marienheide sowie ihrer Tochtergesellschaften.	Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Kreiskrankenhauses Waldbröl.	Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Kliniken in Gummersbach und Waldbröl und der Fachklinik für Psychiatrie in Marienheide sowie ihrer Tochtergesellschaften.
2. Ziel des Krankenhausbetriebes ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung.	2. Ziel des Krankenhausbetriebes ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung.	2. Ziel des Krankenhausbetriebes ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung.
3. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, durch die der in Absatz 1 und 2 beschriebene Gesellschaftszweck gefördert wird, soweit diese dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Sie darf sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und	3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich an anderen Krankenhausgesellschaften beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Krankenhäusern und Krankenhausgesellschaften übernehmen.	3. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, durch die der in Absatz 1 und 2 beschriebene Gesellschaftszweck gefördert wird, soweit diese dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Sie darf sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und

<p>Darüber hinaus darf sie sich an anderen Krankenhausgesellschaften beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Krankenhäusern und Krankenhausgesellschaften übernehmen.</p> <p>4. Das von der Gesellschaft betriebene Krankenhaus soll in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.</p>	<p>Darüber hinaus darf sie sich an anderen Krankenhausgesellschaften beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Krankenhäusern und Krankenhausgesellschaften übernehmen.</p> <p>4. Die von der Gesellschaft betriebenen Kliniken sollen in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.</p>
---	---

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. § 58 Abs. 2 AO bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. § 58 Abs. 2 AO bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Ge-</p>

	<p>sellsschaft oder bei Wegfall steuerbefreiter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter Oberbergischer Kreis und Klinikum Oberberg GmbH entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.		

5. Bei Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück

5. Bei Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück

§ 4	Stammkapital und Gesellschafter	§ 4	Stammkapital und Gesellschafter
<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.073.800 € – eine Million dreiundsiebzigttausenddachthundert Euro.</p> <p>2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Oberbergische Kreis mit einem Geschäftsanteil von 67.350 € – siebenundsechzigtausend-dreiundfünfzig Euro b) die Klinikum Oberberg GmbH mit einem Geschäftsanteil von 1.006.450,00 € - eine Million sechstausendvierhundertfünfzig Euro. 	<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.022.600 € – eine Million zweizwanzigtausendsechshundert Euro.</p> <p>2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Oberbergische Kreis mit einem Geschäftsanteil von 64.050 € - vierundsechzigtausendfünfzig Euro b) die Klinikum Oberberg GmbH mit einem Geschäftsanteil von 958.550,00 € - Neuhundertachtundfünfzigtausend-fünfhunderfünfzig Euro. 	<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.096.400 € - zwei Millionen sechsundneunzigtausendvierhundert Euro.</p> <p>2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Oberbergische Kreis mit einem Geschäftsanteil von 131.400 € - einhunderteinunddreißigtausendvierhundert Euro b) die Klinikum Oberberg GmbH mit einem Geschäftsanteil von 1.965.000 € – eine Million neunhundertfünfundsechzigtausend Euro. <p>Der den Betrag in Höhe von 67.350 € – siebenundsechzigtausenddreihundertfünfzig übersteigende Anteil des Oberbergischen Kreises gem.</p>	

	<p>Buchst. a) und der den Betrag in Höhe von 1.006.450,00 € - eine Million sechstausendvierhundert-fünfzig Euro - übersteigende Anteil der Klinikum Oberberg GmbH gem. Buchst. b) sind erbracht worden durch die Übertragung des Vermögens der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH als Ganzes nach §§ 2 ff. in Verbindung mit §§ 45 ff. UmwG gemäß der Bilanz zum 31.12.2011 auf die Gesellschaft. Im Übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in bar geleistet.</p> <p>3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p>	
	<p>§ 5</p> <p>Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ihr alle Gesellschafter zustimmen. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 5</p> <p>Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ihr alle Gesellschafter zustimmen. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.</p>

2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteiles auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung überträgt. Für das Entgelt gilt § 15 dieses Vertrages entsprechend.	2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteiles auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung überträgt. Für das Entgelt gilt § 15 dieses Vertrages entsprechend.	2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder den Teil des Gesellschaftsanteiles auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung überträgt. Für das Entgelt gilt § 15 dieses Vertrages entsprechend.
3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.	3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.	3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
4. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.	4. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.	4. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.

- | | |
|--|--|
| <p>5. Der verbleibende Gesellschafter kann beschließen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, den verbleibenden Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber gem. § 15 übertragen wird.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils sind nur zulässig, wenn die Abfindung bzw. die Vergütung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Die Höhe der Abfindung bzw. Vergütung und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 15.</p> | <p>5. Der verbleibende Gesellschafter kann beschließen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, den verbleibenden Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber gem. § 15 übertragen wird.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils sind nur zulässig, wenn die Abfindung bzw. die Vergütung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Die Höhe der Abfindung bzw. Vergütung und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 15.</p> |
|--|--|

<p>§ 6</p> <p>Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung b) die Geschäftsführung. 	<p>§ 6</p> <p>Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung b) die Geschäftsführung.
	12

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung
<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter für erforderliche erhält, oder wenn die Frist abgelaufen ist, die die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage des Jahresabschlusses gewährt hat.</p> <p>2. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter jeweils durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten, vertreten.</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter für erforderliche erhält, oder wenn die Frist abgelaufen ist, die die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage des Jahresabschlusses gewährt hat.</p> <p>2. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter jeweils durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten, vertreten.</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter für erforderliche erhält, oder wenn die Frist abgelaufen ist, die die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage des Jahresabschlusses gewährt hat.</p> <p>2. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter jeweils durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten, vertreten.</p>

<p>3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Nähre regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Oberbergischen Kreises.</p>	<p>3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Nähre regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Oberbergischen Kreises.</p>	<p>3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Nähre regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Oberbergischen Kreises.</p>
	<p>§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Je 50,- fünfzig Euro – gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. 	<p>§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Je 50,- fünfzig Euro – gewähren eine Stimme. 2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.	5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.	5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

<p>6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.</p> <p>7. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.</p>	<p>6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.</p> <p>7. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.</p>	<p>6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.</p> <p>7. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.</p>
	<p>§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:</p>

a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,	a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,	a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
b) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen im Rahmen des § 9	b) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen im Rahmen des § 9	b) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen im Rahmen des § 9
c) die Auflösung der Gesellschaft,	c) die Auflösung der Gesellschaft,	c) die Auflösung der Gesellschaft,
d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,	d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,	d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers,	e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers,	e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers,

- | | | |
|---|---|---|
| f) den von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich einer 5-jährigen Finanzplanung für alle Betriebsteile des Teilkonzerns, | f) den von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich einer 5-jährigen Finanzplanung für alle Betriebsteile des Teilkonzerns, | f) den von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich einer 5-jährigen Finanzplanung für alle Betriebsteile des Teilkonzerns, |
| g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, | g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, | g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, |
| h) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, | h) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, | h) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, |
| i) den Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. | i) den Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. | i) den Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. |
| j) die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer | j) die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer | j) die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer |

k) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,	k) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,	k) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
I) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	I) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	I) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
§ 10 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft	§ 10 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft	§ 10 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p>

<p>3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>§ 11</p> <p>Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach der Geschäftsordnung. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.</p> <p>2. Die Geschäftsordnung regelt auch die zustimmungspflichtigen Geschäfte.</p> <p>3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>§ 11</p> <p>Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach der Geschäftsordnung. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach der Geschäftsordnung. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.</p> <p>3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
--	--

<p>§ 12</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 12</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 13</p> <p>Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p>

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind zummindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Den Veröffentlichungspflichten des §

108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses Rechnung getragen

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind zummindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

<p>2. Der Jahresabschluss ist von dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfers zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltungsrechts des Bundes und der Länder –Haushaltungsgrundsatzgesetz) In dem Bericht über die Abschlussprüfung sind die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die Prüfungsbericht der</p>	<p>2. Der Jahresabschluss ist von dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfers zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltungsrechts des Bundes und der Länder –Haushaltungsgrundsatzgesetz) In dem Bericht über die Abschlussprüfung sind die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die Prüfungsbericht der</p>	

Betriebsteile sind den Gesellschaftern	Betriebsteile sind den Gesellschaftern	Betriebsteile sind den Gesellschaftern
<p>unverzüglich nach Eingang zu über-senden. Die Rechnungsprüfungsbe-hörde der Gesellschafter, die Gebiets-körperschaften sind, können im Rahmen des § 54 des Haushaltsgundsätz-ge setzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgundsätzge setzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversamm-lung vorzulegen.</p>	<p>unverzüglich nach Eingang zu über-senden. Die Rechnungsprüfungsbe-hörde der Gesellschafter, die Gebiets-körperschaften sind, können im Rahmen des § 54 des Haushaltsgundsätz-ge setzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgundsätzge setzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversamm-lung vorzulegen.</p>	<p>unverzüglich nach Eingang zu über-senden. Die Rechnungsprüfungsbe-hörde der Gesellschafter, die Gebiets-körperschaften sind, können im Rahmen des § 54 des Haushaltsgundsätz-ge setzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgundsätzge setzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversamm-lung vorzulegen.</p>

<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und bis zu seiner Feststellung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und bis zu seiner Feststellung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und bis zu seiner Feststellung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p>§ 14 Geschäfts- und Investitionskosten</p>	<p>§ 14 Geschäfts- und Investitionskosten</p> <p>Für die gemäß § 13 geprüften Jahresaufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend.</p>	<p>§ 14 Geschäfts- und Investitionskosten</p> <p>Für die gemäß § 13 geprüften Jahresaufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend.</p>
<p>§ 15 Wettbewerbsregelung</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit</p>	<p>§ 15 Wettbewerbsregelung</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit</p>	<p>§ 15 Wettbewerbsregelung</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit</p>

werden.	werden.	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Dauer und Kündigung der Gesellschaft</p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmter Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführer seinen Austritt erklären.</p> <p>Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern vorgesetzt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Dauer und Kündigung der Gesellschaft</p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmter Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführer seinen Austritt erklären.</p> <p>Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern vorgesetzt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Dauer und Kündigung der Gesellschaft</p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmter Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahrs eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführer seinen Austritt erklären.</p> <p>Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern vorgesetzt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.</p>

<p>3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorräte als Gegenwert. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Stammkapital herabzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz erforderlich ist. Soweit der Landschaftsverband Rheinland aus der Gesellschaft ausscheidet, werden ihm die Vorräte und das Inventar der psychiatrischen Klinik Marienheide übertragen.</p> <p>4. Soweit in den vorstehenden Absätzen Verpflichtungen des Oberbergischen Kreises und der Stadt Gummersbach begründet werden, handelt es sich um Nebenleistungen, zu deren Einbringung der Oberbergische Kreis und die Stadt Gummersbach als Gesellschafter verpflichtet sind.</p>	<p>3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorräte als Gegenwert. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Stammkapital herabzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz erforderlich ist. Soweit der Landschaftsverband Rheinland aus der Gesellschaft ausscheidet, werden ihm die Vorräte und das Inventar der psychiatrischen Klinik Marienheide übertragen.</p> <p>4. Soweit in den vorstehenden Absätzen Verpflichtungen des Oberbergischen Kreises und der Stadt Gummersbach begründet werden, handelt es sich um Nebenleistungen, zu deren Einbringung der Oberbergische Kreis und die Stadt Gummersbach als Gesellschafter verpflichtet sind.</p>	<p>3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorräte als Gegenwert. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Stammkapital herabzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz erforderlich ist. Soweit der Landschaftsverband Rheinland aus der Gesellschaft ausscheidet, werden ihm die Vorräte und das Inventar der psychiatrischen Klinik Marienheide übertragen.</p> <p>4. Soweit in den vorstehenden Absätzen Verpflichtungen des Oberbergischen Kreises und der Stadt Gummersbach begründet werden, handelt es sich um Nebenleistungen, zu deren Einbringung der Oberbergische Kreis und die Stadt Gummersbach als Gesellschafter verpflichtet sind.</p>

§ 17 Auflösung der Gesellschaft	§ 17 Auflösung der Gesellschaft
<p>1. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückehalten.</p> <p>2. Das bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Soweit das Vermögen die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter zuzüglich der in Absatz 1 genannten Werte übersteigt, fällt es an die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil an den Stammeinlagen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche</p>	<p>1. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückehalten.</p> <p>2. Das bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Soweit das Vermögen die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter zuzüglich der in Absatz 1 genannten Werte übersteigt, fällt es an die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil an den Stammeinlagen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche</p>

Zwecke zu verwenden haben.	Zwecke zu verwenden haben.
Vor Ausführung dieser Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.	Vor Ausführung dieser Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
<p>§ 18</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p>	<p>§ 18</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>§ 18</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p>